

Tipps für psychosoziale Fachkräfte: Deliktspezifische Tipps

- **Verstöße gegen das Betäubungsmittelschutzgesetz (BtMG)**

- Bestehen bei Zeug*innen subjektive oder objektive Ängste vor Rache vor organisierter Kriminalität, Banden oder vor Drohungen durch die angeklagte Person?
- Gibt es Loyalitätskonflikte oder Abhängigkeiten?
- Sind Zeug*innen in anderen Verfahren selbst angeklagt? Wurde von Ihnen eine evtl. Vermischung von Opfer- und Täterstatus angesprochen?
- Haben Sie ggf. Zeug*innen aufgefordert, drogenfrei zur Vernehmung zu erscheinen?

- **Gewaltdelikte**

- Bestehen bei Zeug*innen subjektive oder objektive Ängste aufgrund von Drohungen?
- Wurde die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Opfer und Täter* (TOA) bei minderschweren Delikten in Betracht gezogen?
- Wurde bei schweren Gewaltdelikten über das Thema Presse und öffentliches Interesse gesprochen?

- **Häusliche Gewalt**

- Wurde das Thema Zeugnisverweigerungsrecht angesprochen? Achten Sie darauf, dass Sie keine rechtliche Beratung machen dürfen. Wenn Fragen aufkommen, verweisen Sie an die Nebenklagevertretung.

- Es wird relativ selten eine richterliche Vernehmung durchgeführt. Wurde Zeug*innen mitgeteilt, dass die Verurteilung oft von der Aussage vor Gericht abhängig ist?
 - Wurde ein Plan mit Zeug*innen erstellt wie mit der Konfrontation mit Angehörigen oder Freunden der angeklagten Person umgegangen werden, z.B. Organisation eines separaten Warteraums?
 - Bestehen bei Zeug*innen subjektive oder objektive Ängste vor aggressiven Übergriffen im Gerichtssaal oder vor Rache?
 - Wohnort und Adresse sollten zum subjektiven Schutz von Zeug*innen, nach Möglichkeit, geheim bleiben. Wurde das Gericht darum gebeten, die Adresse von Zeug*innen nicht laut zu nennen, z.B. durch den Passus: Die Adresse, mit der sie geladen wurden, ist die Richtige? Oder durch Angabe einer neutralen ladungsfähigen Adresse, z.B. Anwaltskanzlei, Beratungsstelle?
- **Sexualdelikte**
 - Wurden geschlechtsspezifische Gesichtspunkte beachtet, z.B. Geschlecht des Dolmetschers*?
 - Vielen Zeug*innen ist es peinlich über den Tathergang zu sprechen. Wurde Zeug*innen versichert, dass das Gericht oft mit solchen Fällen zu tun hat? Haben Sie versucht Zeug*innen dahingehend zu beruhigen?
 - Wurde Zeug*innen verdeutlicht, dass das Gericht auf die Aussage angewiesen ist?
 - Wurde die Thematik „nicht glauben“ durch das Gericht und die Straferwartung mit Zeug*innen besprochen?
 - Wurde eine Bewältigungsstrategie für die Anwesenheit der angeklagten Person während der Verhandlung erarbeitet und Opferschutzmaßnahmen abgeklärt?
- **Tötungsdelikte**
 - Wurde über das Thema Presse und Öffentliches Interesse gesprochen?
 - Wurde bei Familientaten das Thema Zeugnisverweigerungsrecht angesprochen? Achten Sie darauf, dass Sie keine rechtliche Beratung machen dürfen. Wenn Fragen aufkommen, verweisen Sie an die Nebenklagevertretung.
 - Wurde ein Plan für den Tag der Gerichtsverhandlung erstellt, so dass die Begegnung mit der angeklagten Person oder Angehörigen der angeklagten Person vermieden werden kann, z.B. durch Warten im nicht-öffentlichen Bereich?
 - Wurde ggf. eine Videovernehmung bei der Nebenklagevertretung oder dem Gericht angeregt?